

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Stadtplanungsamt
Untere Denkmalschutzbehörde



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Untere
Denkmalschutzbehörde, 14160 Berlin

Geschäftszeichen

3000-06-2025-3528-Stapl 32

DB InfraGO AG / I.II-O-P-Z

Herr Clemens von Hopffgarten

Caroline-Michaelis-Straße 5

10115 Berlin

I.NI-O-P	DB Netz AG	I.NI-O-P-P
I.NI-O-P1	Infrastrukturprojekte Ost	Recht
I.NI-O-P-5	Technik Portfolio	BÜZ
I.NI-O-P-B1	S-Bahn Berlin	
I.NI-O-P-B2	16. FEB. 2026	
I.NI-O-P-B3		
I.NI-O-P-Z1		
I.NI-O-P-Z2		

Bearbeiter*in:

Frau Schmiedeke,

Tel. 030 90299 5821

Fax. 030 90299 7725

sabine.schmiedeke@ba-sz.berlin.de

(Nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Kirchstraße 1/3

14163 Berlin

30.01.2026

Grundstück: **Berlin - Lichterfelde, Schubertstraße 4**
Gleichstromunterwerk Lichterfelde West

Vorhaben: Technische Instandsetzung mit baulichen Änderungen

Antrag vom: 14.11.2025, zuletzt vervollständigt am 29.01.2026

Abgestimmtes Protokoll vom 11.04.2025

Denkmalrechtlicher Bescheid

Sehr geehrter Herr von Hopffgarten,

gemäß § 11 Abs. 1, 4 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln)* wird auf der Grundlage Ihrer Antragsunterlagen die Genehmigung zum Antragsvorhaben erteilt, da Gründe des Denkmalschutzes der Antragsmaßnahme nicht entgegenstehen.

Grundlage der Genehmigung ist das mit der Denkmalbehörde abgestimmte Protokoll vom 11.04.2025.

Für die Durchführung der genehmigten Maßnahmen gelten gem. § 11 Abs. 4 DSchG Bln folgende Auflagen:

1. Sämtliche Arbeiten sind sach- und fachgerecht auszuführen. Originale Bauteile sind in erster Linie zu erhalten und während der Baumaßnahme zu schützen. In Zweifelsfällen ist vor Ausführung eine erneute Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzunehmen.
2. Während der Baumaßnahme sich ergebende zusätzliche Maßnahmen oder Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen und vor Ausführung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
3. Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten sind die betroffenen Bereiche fotografisch mit sachgemäßer Beschriftung zu dokumentieren. Der Dokumentation sind Namen der ausführenden Firmen und Materialbeschreibungen mit Herstellernachweisen beizufügen.
Der Denkmalschutzbehörde ist ein Exemplar der Dokumentation auf DIN A 4 Papier und zusätzlich digital zur Verfügung zu stellen.
4. Beginn und Abschluss der genehmigten Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Zwecke der Durchführung einer Abnahme schriftlich mitzuteilen.
5. Historische Ausstattungselemente wie Türen, Treppenanlagen oder Bodenbeläge sind zu erhalten. Nicht benötigte Türen aus der Erbauungszeit sind an anderer Stelle im Gebäude einzubauen oder fachgerecht vor Ort zu lagern.
6. Wenn die Höhe des Treppengeländers für den Arbeitsschutz nicht ausreicht, ist das bestehende Geländer zu ertüchtigen. Die Ausführung ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
7. Bei einer neuen Farbfassung des überwiegend im Originalzustand erhaltenen Treppenhauses soll die Oberflächengestaltung den ursprünglichen Zustand, der durch Befundermittlung eines Restaurators festzustellen ist, aufnehmen. Das Farbkonzept ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
8. Neue Innentüren sind in ihrer Ausführung mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
9. Für die neuen Tore auf der Südseite ist die Ausführungsplanung vorzulegen und mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
10. Neue Klinker (z.B. für die Anarbeitung der Tore) müssen dem Original in Material, Abmessungen, Oberfläche und Farbigkeit exakt entsprechen und sind mit der Denkmalbehörde vor Ort zu bemustern. Klinker-Riemchen entsprechen nicht den originalen Abmessungen und dürfen daher nicht verwendet werden.
11. Das Dachausstiegfenster darf im geschlossenen Zustand vom Gelände aus gesehen nicht sichtbar in Erscheinung treten.

12. Dachleitern und Sekuranten sind in Zink- oder dunkler Metalloberfläche auszuführen. Die Verwendung von glänzendem Edelstahl ist zu vermeiden.
13. Zusätzliche Öffnungen in den Außenwänden sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Metallabdeckungen sollen möglichst wenig in Erscheinung treten, es empfiehlt sich eine Farbbeschichtung im Originalfarbton der Zaunelemente.
14. Bauzeitliche Fenster, die für den technischen Umbau geschlossen werden müssen, sind von innen zu verschließen, so dass die Außenansicht erhalten werden kann.
15. Die bauzeitlichen Elemente der Außenanlagen (Pflaster, Laternenmast, Schienen, Einfriedung) sind in situ zu erhalten und ggf. instand zu setzen.
16. Die originale Einfriedung auf der Südseite ist im Bestand zu reparieren und ggf. mit weiteren erhaltenen Zaunfeldern der anderen Seiten zu ergänzen.
17. Die originale Einfriedung auf der Ostseite ist einem schlechten Erhaltungszustand. Einzelne originale Elemente wie die Torpfosten sind zu erhalten.
18. Zur Gleisseite ist kein bauzeitlicher Zaun vorhanden. Hier soll ein neuer Wellengitterzaun in ähnlicher Anmutung verwendet werden.
19. Der Zaun ist bei einer Neubeschichtung auf die bauzeitliche Farbigkeit zurückzuführen. Hierzu ist die unterste Farbschicht restauratorisch zu befunden. Der Farbton ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
20. Alle neuen Einfriedungselemente sind in Anlehnung an den Originalbestand als Wellengitterzaun auszuführen. Die Art und Ausführung der neuen Elemente ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Begründung

1. Denkmaleigenschaft

Das auf o.g. Grundstück befindliche Gebäude unterliegt als Baudenkmal dem Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (DSchGBln) und ist nachrichtlich in die Berliner Denkmalliste wie folgt eingetragen:

Schubertstr. 4 Gleichrichterwerk Lichterfelde West
1932-33 von Richard Brademann

Ein Baudenkmal ist nach § 2 Abs. 2 DSchG Bln eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zu

einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Ein Denkmal darf nach § 11 Abs. 1 DSchG Bln nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde in seinem Erscheinungsbild verändert, ganz oder teilweise beseitigt, von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt oder instandgesetzt und wiederhergestellt werden.

Das geplante Vorhaben bedarf der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

3. Genehmigungsfähigkeit

Dem Vorhaben wird im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt zugestimmt.

Durch diese Genehmigung werden Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt.

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Verfügungsberechtigten.

Die Genehmigung gilt ausschließlich für die von Ihnen beantragten und in diesem Schreiben behandelten Maßnahmen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 DSchG Bln erforderliche Genehmigung eine dort genannte Handlung vornimmt oder eine gemäß § 11 Abs. 3 DSchG Bln mit der Genehmigung verbundene Nebenbestimmung (Auflage oder Bedingung) nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Untere Denkmalschutzbehörde, Kirchstr. 1/3, 14163 erhoben werden.

Hinweis

Für Aufwendungen für Baumaßnahmen an Denkmälern kann das Landesdenkmalamt Berlin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, eine Bescheinigung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach §§ 7i, 10f, 11b bzw. 10g EStG erstellen, soweit dafür die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Erforderlich ist insbesondere eine vorherige Abstimmung der geplanten Maßnahmen vor Maßnahmenbeginn mit dem Landesdenkmalamt Berlin, das auch Auskünfte über die für das Antragsverfahren benötigten Angaben und Unterlagen erteilt.

Sprechzeiten dienstags und freitags, 9.00 bis 12.00 Uhr, Tel.-Nr. (030) 90259-3631

Internet: <http://www.berlin.de/landesdenkmalamt>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schmiedeke

Rechtsgrundlage:

Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz - DSchG Bln -) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 616)

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung-und-denkmalschutz/denkmalschutz/>

Sprechzeiten: Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr

Verkehrsankunft: S-Bahnhof Zehlendorf (S1), Bus: 101, 112, 115, 118, 184, 285, 623, M48, X10